



## Landratsamt Greiz

Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport

Mitteilung vom 11.10.2021

### **Trainings- und Wettkampfbetrieb in kreiseigenen Schul-Sporthallen in der Warnphase - Warnstufe 1**

---

Die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) in Verbindung mit Punkt 10 der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport „Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) ([https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021-09-30\\_TMBJS-Allgemein-verfuegung\\_Kita-Schule-Jugendhilfe-Sport.pdf](https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021-09-30_TMBJS-Allgemein-verfuegung_Kita-Schule-Jugendhilfe-Sport.pdf)) vom 30.09.2021 regelt bei Bedarf erforderliche Maßnahmen, die den organisierten Sport betreffen.

Da sich der Landkreis Greiz seit dem 07.10.2021 in der Warnphase - Warnstufe 1 („Gelb“) befindet, gelten bis auf Widerruf für die außerschulische Nutzung (z. B. organisierter Sportbetrieb) der kreiseigenen Schulsporthallen folgende Festlegungen:

**(1) Umsetzung einer 3G-Regelung (geimpft, genesen und/oder getestet).**

Das Sportangebot (Trainings- und Wettkampfbetrieb) innerhalb geschlossener Räume ist auf Personen zu beschränken, die der verantwortlichen Person einen Nachweis nach § 46 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2- KiJuSSp-VO über ein aktuelles negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder den Nachweis über eine Genesung vorlegen. Dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Bei Schülerinnen und Schülern reicht die Vorlage einer aktuellen Bescheinigung über die Teilnahme am verbindlichen Testregime aus.

Anderenfalls ist bei Nichteinhalten dieses Erfordernisses die Nutzung der kreislichen Sportanlagen nicht gestattet!

**(2) Öffentlicher Veranstaltungen/Sportveranstaltungen.**

Entsprechend § 14 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen/Sportveranstaltungen mindestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn beim Gesundheitsamt des Landkreises Greiz anzuzeigen. Unberührt von der Anzeigepflicht nach Satz 1 bleiben gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich weiterer Anzeige- oder Genehmigungspflichten.

Abweichend davon sind Veranstaltungen/Sportveranstaltungen nach Satz 1, bei denen in geschlossenen Räumen gleichzeitig mehr als 500 teilnehmende Personen erwartet werden oder tatsächlich teilnehmen, nur auf Antrag und nach Erlaubnis der des Gesundheitsamtes des Landkreises Greiz zulässig.

Der diesbezügliche Antrag ist spätestens zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.

Die Bestimmungen und Nutzungsbedingungen der 3. Fortschreibung des Rahmeninfektionsschutzkonzeptes (RISK) für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine sowie die sportliche Nutzung weiterer Personen in Sportstätten des Landkreises Greiz (kreiseigene Sportstätten) werden in bestimmten Bereichen wie folgt angepasst:

Die Verantwortlichen der Vereine/Nutzer der kreiseigenen Schulsportstätten werden angehalten, die max. Trainingsgruppengrößen bzw. maximalen Anzahl gleichzeitiger Nutzer in der Schulsportstätte auf ein notwendiges Maß zu begrenzen. Hierbei sind die Kennziffern im Punkt 7 des vorgenannten RISK des Landkreises Greiz **-Kleinere Trainings- und Übungsgruppen-** als Orientierungswerte zu beachten.

Abweichungen von diesen Richtwerten sind in Abhängigkeit der Nutzung, der Spezifik der jeweiligen Sportanlage sowie unter Beachtung der einschlägigen Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere bei Vorliegen geforderter Nachweise nach § 46 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2- KiJuSSp-VO über ein aktuelles negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder den Nachweis über eine Genesung, möglich.

Es ist vorgesehen, eine an die aktuellen Verordnungen angepasste 4. Fortschreibung des vorgenannten RISK des Landkreises Greiz zu erarbeiten und in den nächsten Tagen auf der Homepage des Landkreises Greiz zu veröffentlichen sowie Ihnen zukommen zu lassen.

Sollten weitergehende Festlegungen über das Warnsystem hinaus getroffen werden, die Einfluss auf den organisierten Sportbetrieb haben, erhalten die Nutzer der kreiseigenen Schulsportstätten diesbezüglich Informationen.

In der Anlage befindet sich eine Übersicht des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu Regelungen der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ab September 2021 - Bereich Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (organisierter Sportbetrieb).

Die jeweils aktuelle Phase in der sich der Landkreis Greiz befindet, können Sie unter <https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem> abfragen.